

# Rainer Loose Die Äbtissin von Heiligkreuztal und der Vordermüller zu Andelfingen

An dem Flößchen Biber, das bei der Oberen Mühle in Langenenslingen entspringt und nach etwa 7,5 km langem Lauf oberhalb Riedlingen in die Donau mündet, gab es früher in den Orten Langenenslingen, Andelfingen und Altheim bis zu zehn Mühlen, teils Getreidemahl-, teils Öl-, teils Sägemühlen. Sie haben nicht unwesentlich das Wirtschaftsbild dieser Siedlungen geprägt, weil die Biber auch bei längerer Trockenheit noch genügend Wasser spendete, wenn andernorts bereits infolge Wassermangels der Mühlenbetrieb ruhen mußte. So war der Kundenkreis stets größer, als in den Dorf-ordnungen festgelegt.

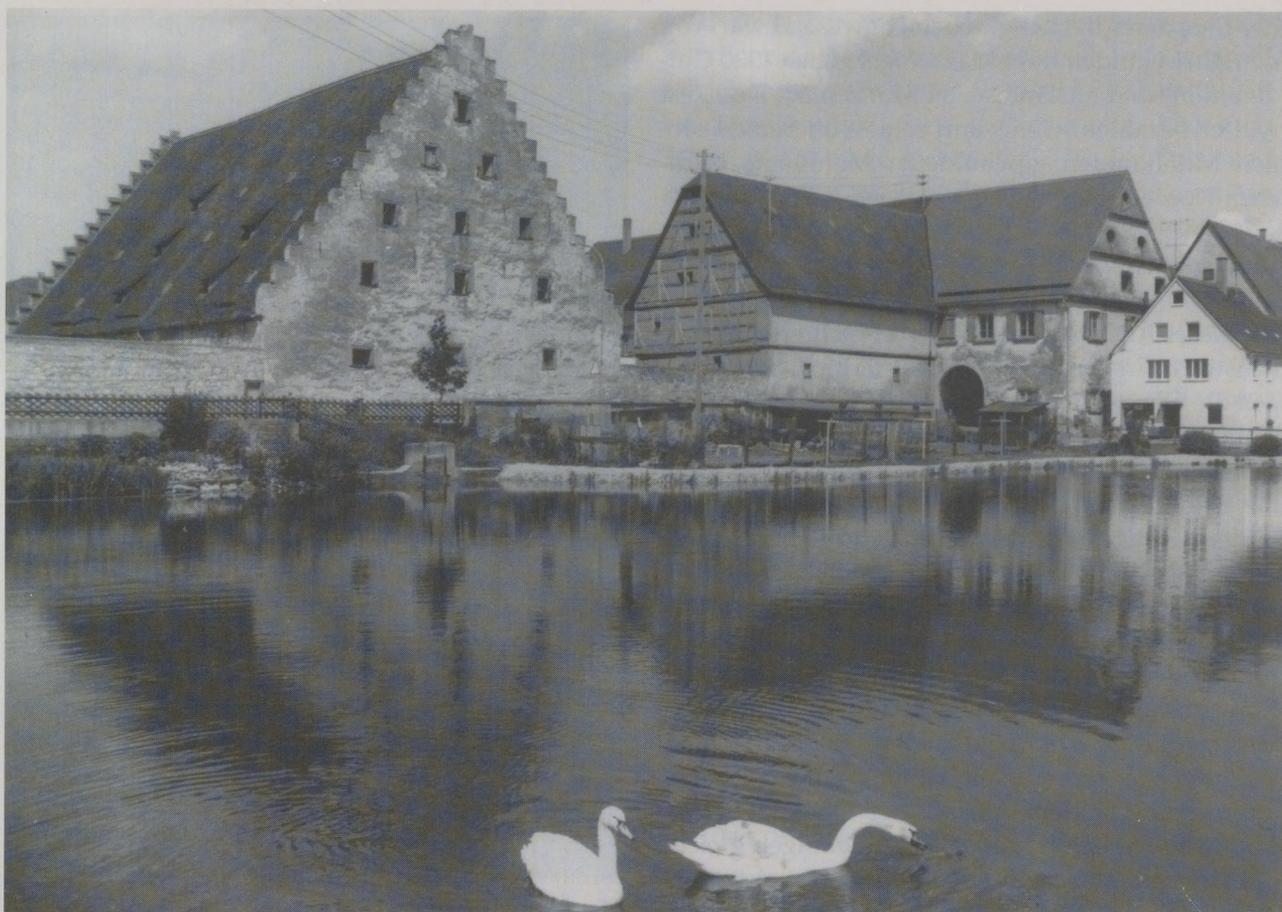
Von Belang war außerdem, daß nicht alle Mühlen an der Biber Bann- und Zwangsmühlen waren, d. h. Mühlen, in die die Herrschaft die Untertanen wies oder – wie man sagte – bannte. Dies hatte zur Folge, daß Bannmühlen und freie Mühlen besonders in Zeiten der Wasserknappheit miteinander konkurrierten, denn nicht jeder Mahlkunde brachte die Zeit und Geduld auf, so lange zuzuwarten, bis er an die Reihe kam. Es galt hier wie dort der Rechtsgrundsatz: *Wer zuerst kommt, mahlt zuerst*. Für die Bannmühlen bedeutete dies, daß bei Wassermangel trotz Verbot die Mahlkunden dorthin gingen, wo sie hoffen durften, rasch bedient zu werden. Konkret hieß dies: Sie suchten eine der vier freien Langenenslinger Mühlen auf, die über genügend große Mahlkapazitäten verfügten. Daß den Inhabern der Bannmühlen durch das Fernbleiben der zugewiesenen Mahlkunden wirtschaftliche Nachteile entstanden, die diese nicht immer gleichmütig hinzunehmen gesonnen waren, ist eine zwangsläufige Folge und Ursache vieler Streitigkeiten zwischen Müller und Herrschaft bzw. zwischen Müller und dörflichen Mitbewohnern, die – ob sie wollten oder nicht – in die Auseinandersetzungen mit hineingezogen wurden.

*Das Lehen Vordermühle wird Marx Vogel wegen Untreue und Verweigerung von Abgaben entzogen*

Auf dem Hintergrund der Bann- und Zwangsrechte muß auch der Streit des Vordermüllers Marx Vogel zu Andelfingen mit der Äbtissin Maria Josepha II. de Vivier<sup>1</sup> von Heiligkreuztal von 1774 bis 1779 gesehen werden. Er sei kurz aus den Akten des Hauptstaatsarchivs Stuttgart<sup>2</sup> referiert und anschließend interpretiert.

Anlaß zu diesem Rechtsstreit ist die 1774 dem Müller Marx Vogel übermittelte Lehenheimfallserklärung wegen Untreue und Nichtabführung der Mühlgülden durch die Äbtissin von Heiligkreuztal. Der Müller meinte aber, das Frauenkloster habe ihm Unrecht zugefügt, weshalb er sich weigerte, von der Vorderen Mühle abzuziehen. Er begründete dies in einer Eingabe an die vorderösterreichische Regierung – Österreich übte die Schutzvogtei über Heiligkreuztal aus – in Freiburg/Breisgau und behauptete, ihm sei durch das Frauenkloster seit geraumer Zeit eine unlautere Konkurrenz erwachsen, und zwar seit das Kloster 1768 im Klosterbezirk zwei neue Gänge in die Klostermühle habe einbauen lassen. Dadurch sei ihm, weil das Kloster nun nicht mehr seinen Bedarf auf beiden Lehenmühlen gleichmäßig verteilt mahlen lasse, ein großer wirtschaftlicher Nachteil erwachsen. Er bezifferte den Verdienstaufschlag auf hundert Gulden jährlich. Das Kloster kam ihm entgegen und reduzierte die Mühlgült um zwei Malter Kernen (= 335,29 Liter) und zwei Malter Mühlfrucht, so daß er nun wie der andere Andelfinger Müller je 16 Malter zweierlei Sorten Frucht zu geben hatte.

Als das Kloster Heiligkreuztal 1772 merkte, daß die beiden Mahlgänge der Klostermühle nur bei hohem Wasserstand zu gebrauchen waren, und es sich wegen häufender Trockenheit gezwungen sah, wieder wie zuvor das Klostergetreide in den beiden Andelfinger Mühlen mahlen zu lassen, weil diese *ein ewiges Wasser* hatten, forderte Marx Vogel einen drastischen Zinsnachlaß. Seine Begründung: Er müßte schon, wie der Hintere Müller, von vier Gängen zwei ständig für den Bedarf des Klosters reservieren, mit anderen Worten: 50 Prozent der Kapazität in dem gewinnbringenden Betrieb waren zugunsten des Frauenklosters blockiert. Für Marx Vogel hieß dies, das Kloster müsse ihm auf seine Mühlgült einen 50prozentigen Abschlag einräumen, d. h. je acht Malter Kernen und Mühlfrucht. Die Heiligkreuztaler Frauen wollten ihm aber bloß bis zehn Malter Mühlfrucht und acht Malter Kernen entgegenkommen. Daraufhin verweigerte Marx Vogel die volle Mühlgült und glaubte, mit Unterstützung des österreichischen Landvogts zu Altdorf, des Grafen von Königsegg-Aulendorf, zu seinem Recht zu gelangen. Äbtissin und Konvent fühlten sich erpreßt und zogen die Mühle wegen Untreue und Nichtentrichtung der Mühlgült ein.



Das Gebäude links mit dem Stufengiebel: Mühle und Pfisterei des Klosters Heiligkreuztal.

Ein Zeugenverhör vom 5. August 1775 vor dem Klostergericht zu Heiligkreuztal enthüllt weitere Einzelheiten. Nachdem das Zisterziensenerinnenstift die Mühle des Marx Vogel für «eingezogen» erklärt hatte, blieb dieser auf der Mühle sitzen. Zu allem Übel kamen auch Gerüchte auf, die Frau des Müllers habe anlässlich eines Hochzeitsgelages in Fidelis Seyfrieds Wirtshaus zum Schultheißen von Hitzkofen und anderen Personen gesagt, sie dächten nicht daran, die Aufkündigung des Lehens zu achten, sie stünden nicht unter der Herrschaft, sondern unter einem höheren Herrn. Wer damit gemeint war, war nicht sicher herauszufinden.

*Pater Magnus Kößler von Weingarten,  
der Bruder der Müllerin, bewirkt ein Einlenken*

Die gerichtliche Untersuchung ergab nichts wesentlich Neues, außer daß die Äbtissin und der Konvent auf dem Heimfall beharrten. Bis zum November 1775 verhielten sich beide Seiten unnachgiebig. Schließlich sah der Müller doch seine aussichtslose Lage ein und versuchte zu retten, was zu retten war. Am 15. November 1775 erschien in Heiligkreuztal Antonia Kößlerin, die Ehefrau des Marx

Vogel, in Gegenwart von Zeugen und erklärte, ihr Mann und sie wollten jetzt von der Mühle abziehen; zugleich vertrauten sie auf die Zusage der Herrschaft, daß ihre Tochter auf der Mühle bleiben dürfe. Sie wollten auch Fenster und Türen einhängen und so lange mit ihrem Eigentum Mehl mahlen, bis der neue Beständer aufziehe. Skeptisch und mißtrauisch hörte die Äbtissin die Müllerin an. Sie glaubte ihr nicht. Eine Ehefrau war ja nach damaligem Recht nur bedingt rechtsfähig, weshalb die Äbtissin den Müller selbst zur Aussage einbestellte. Marx Vogel führte aus, es habe alles seine Richtigkeit, seine Frau und er wollten abziehen, sie bäten nur, auf dem *hinteren Anstoß der Mühle* wohnen zu dürfen. Das Kloster gab sich damit nicht zufrieden und forderte die Begleichung der Zinsrückstände in Höhe von 1637 Gulden 30 Kreuzer. Das wiederum wollte Marx Vogel nicht, so daß die Klageschriften nach Freiburg gesandt wurden. Aber noch ehe es von dort ein Urteil gab, unterwarf sich das Ehepaar am 5. Juli 1779 der Äbtissin und erklärte, alle Zinsrückstände begleichen zu wollen.

Den Sinneswandel hat wohl der Bruder der Ehefrau, Pater Magnus Kößler, Kapitular des Reichsstiftes Weingarten, bewirkt, der bei der Unterwerfung

des Ehepaares in Heiligkreuztal anwesend war. Von den Zinsschulden trägt Marx Vogel gleich 1320 Gulden in in- und ausländischen Münzen ab. Den Rest will er bezahlen, wenn ihm seine von verschiedenen Mühlkunden geschuldeten Mahllöhne beglichen worden seien.

### *Untertan stellt sich gegen Obrigkeit*

An dieser Auseinandersetzung ist mehrerlei bemerkenswert. Erstens wagt ein Klosteruntertan es, gegen die Obrigkeit zu opponieren. Er tut dies, weil er glaubt, die Herrschaft habe sein gutes altes Recht in unzulässiger Weise geschmälert; unzulässig, weil mit dem Einbau neuer Wasserräder und Mahlgänge in der Klostermühle die bisherige Rechtsgrundlage der Zins- und Abgabenregulierung aufgehoben worden ist. Eine tatsächliche Rechtsverletzung tritt aber kaum ein, weil das Kloster dem Vordermüller für die veränderten Geschäftsbedingungen eine Kompensation in Form einer Gültreduzierung anbietet, auf die Marx Vogel anfangs eingegangen ist. Was ihm aber nicht gefällt, ist die Ungleichbehandlung, denn vor dem Ausbau der Heiligkreuztaler Mühle haben beide Müller zu Andelfingen gleiche Mühlzinsen. Verschärfend für Marx Vogel kommt hinzu, daß der Andelfinger Hintermüller ein Sägewerk betreibt, das zwar überwiegend für das Kloster arbeiten muß, aber doch darüber hinaus auch im privaten Auftrag Holz gegen Entgelt schneiden darf; ihm hingegen ist dies verwehrt, weil seine Mühle «nur» als Getreidemahlmühle läuft.

Zum zweiten ist der Müller in der Dorfgemeinschaft ein angesehener und einflußreicher Mann, obwohl seine Mühle in Andelfingen nur als Seldnergut galt, d. h. zu den unterbäuerlichen, weniger privilegierten Gütern zählte. Er nimmt an großen Hochzeitsfesten teil, hat studierte Verwandte in einem Reichskloster und rühmt sich, mit Hilfe adeliger Amts- und Würdenträger benachbarter Territorien seinen Fall vor Gericht lösen zu können. Daß er außerdem Geld und Vermögen besitzt, der Gemeinde Andelfingen sogar einen Kredit über 2000 Gulden geben kann, sei zur Abrundung des Bildes vom Einfluß und Ansehen des Müllers erwähnt. Wie er zu diesem Vermögen gekommen ist, wird nicht mitgeteilt. Immerhin zeigt aber die Aufstellung seiner geldlichen Außenstände, daß er für viele Bauern, für das Kloster und für die Pfarrer des Heiligkreuztaler Klosterterritoriums als Getreidehandelsagent tätig war, d. h. er kannte die Absatzwege und Preise für Dinkel, Gerste und Roggen, die über die Schranken in Riedlingen, Saulgau und Mengen an den Bodensee und von da weiter in



*Maria Josepha de Vivier, Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Heiligkreuztal von 1761 bis 1795.*

die Nordschweiz verkauft wurden. In den Augen der dörflichen Mitbewohner war der Müller Marx Vogel somit unentbehrlich, weil er ihnen das dringend benötigte Bargeld beschaffte, das die meisten wiederum für lebenswichtige Bedürfnisse und Zinsleistungen ausgaben.

Zum dritten greift das Frauenkloster in bestehende Rechtsverhältnisse ein, ohne genau zu prüfen, ob die einseitige Veränderung des alten Zustandes eine tragfähige Grundlage hat. Das Kloster tut dies im Vertrauen auf das Mühlenregal, das dem Inhaber besondere Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. Ob in unserem Fall dies zulässig war und ob die Reservierung von zwei Mühlgängen zugunsten des Klosters nicht doch hätte auf die Zinsleistung anders angerechnet werden müssen, wird nicht in Erwägung gezogen. Deshalb berührt es schon eigenartig, wenn dem Müller Marx Vogel nach Lehensrecht die Mühle mit der Begründung entzogen wird, er habe ja seine Gülten nach dem Lehensvertrag nicht abgeführt. Die Verquickung von Elementen des Lehen- und Mühlenrechts wäre aus heutiger Sicht wohl kaum statthaft.

Viertens geschieht die Unterwerfung des Müllers nicht aus Einsicht, sondern wohl eher nach Überre-

dung durch den Schwager, einen Kapitular des Reichsstiftes Weingarten, und zwar, damit die Äbtissin ihn *in Gnaden* wieder aufnehme. Marx Vogel tut dies in der Zuversicht, daß er und seine Familie dann auf der Mühle bleiben können, genau wissend, daß die Müllerei in Andelfingen ein einträgliches Geschäft ist und die Rückstände und Geldbußen bald wieder wettgemacht sein würden. Tatsächlich läßt sich nachweisen, daß Angehörige der Familie Vogel die Vordere Mühle in Andelfingen nach dieser Auseinandersetzung in den Jahren 1774 bis 1779 weitergeführt haben. Die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten traten erst mit der Aufhebung des Mühlbanns im Zuge der Säkularisierung des Zisterzienserinnenstiftes Heiligkreuztal 1802/03 ein, als die Konkurrenz der Langenenslinger Mühlen ihm und dem Hintermüller übermächtig zu werden drohte und ein Bankrott greifbar nahe war.

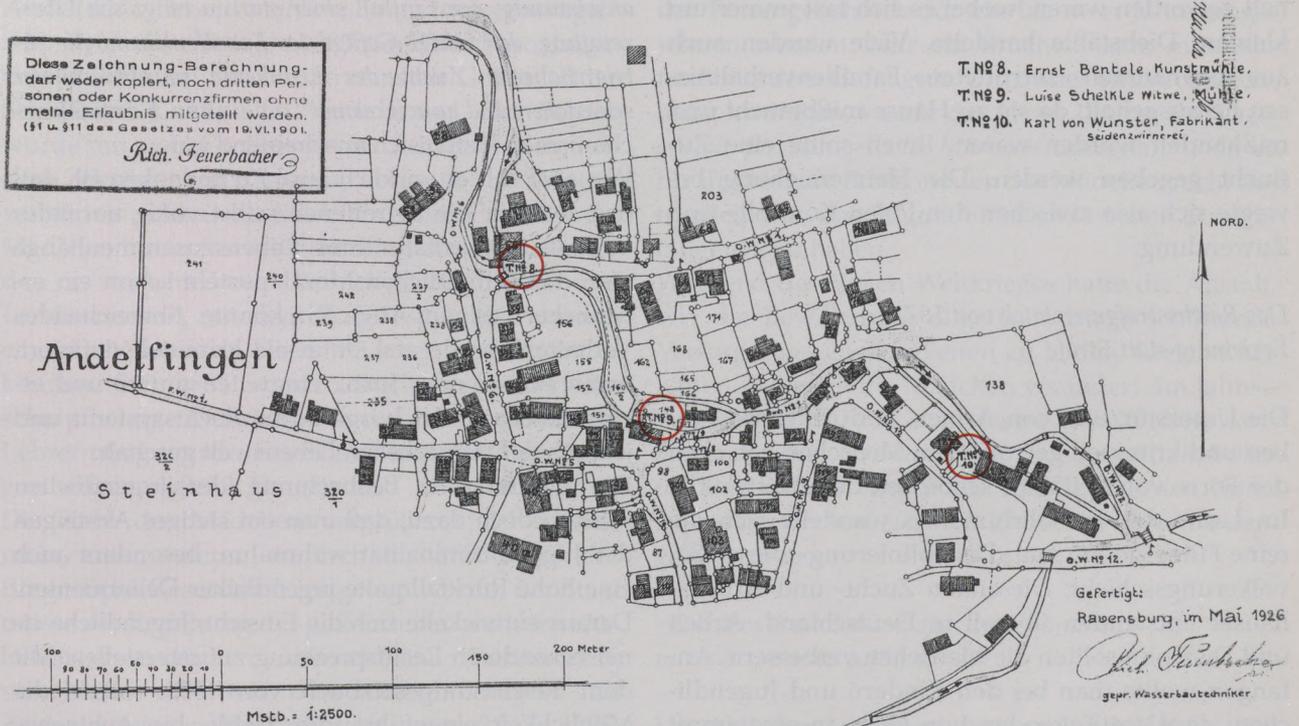
*Ehefrau des Vordermüllers –  
rechtlos, aber aktiv in der Auseinandersetzung*

Bemerkenswert ist zuletzt auch die Rolle der Ehefrau des Müllers. Es scheint so, als führe sie eine Zeitlang für ihren Mann die Auseinandersetzung. Sie tritt aus dem Schatten des Müllers heraus, indem sie zuerst mit der Äbtissin über die Möglichkeiten einer Streitschlichtung verhandelt. Dabei

kam ihr sicher zugute, daß sich unter vier Augen von Frau zu Frau leichter reden ließ, auch wenn die Beziehungen vom Untertan zur Herrschaftsinhaberin damals autokratisch geprägt waren. Aber zweifellos erkannte sie rechtzeitig, daß der Streit nach dem geltenden Recht einen äußerst unsicheren Ausgang nehmen könnte. Dabei wog das Risiko, alles aufzugeben und zu verlieren, sehr viel schwerer, als bei einer Unterwerfung in Gnaden «das Gesicht zu verlieren», aber weiter auf der Mühle hausen und wirtschaften zu dürfen. Die kluge Frau hat vermutlich auch die scheinbar unüberwindbaren Barrieren einer Annäherung geebnet. Da die Konfrontation nicht beseitigt werden kann, bemüht sie ihren Bruder, einen in der Hierarchie des Konvents der Reichsabtei Weingarten höherrangigen Mönch, für sie und ihren Mann die Vermittlung zum Ausgleich einzuleiten. Damit es keinen erschwerenden Zwischenfall bei der Unterwerfungszereemonie gibt, ist natürlich der Fürsprecher Pater Magnus Kößler anwesend.

ANMERKUNGEN:

- 1 Geboren am 24. Februar 1726 in Freiburg/Br., zur Äbtissin gewählt am 19. Februar 1761, gestorben am 26. Februar 1795. Vgl. *Bacher, Alfons; Kurt Diemer u. a.: Heiligkreuztal. Geschichte und Gegenwart. Heiligkreuztal 1982, S. 70–72.*
- 2 Bestand B 457 L, Bü 117.



Lageplan der Wassertriebwerke an der Biber in Andelfingen um 1925. Bei T 9 Mühle der Witwe Luise Schelkle handelt es sich um die frühere Vordere Mühle.